



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

<b>Bearbeitet von</b> Herrn Schrödinger	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2375 / -2979	<b>Zimmer</b> 1414	<b>E-Mail</b> luftamt@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 28.03.2012	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 25-33-3721.1-MUC-6-12-105	<b>München,</b> 16.05.2012

**Verkehrsflughafen München;  
Errichtung eines Wetterradars (ITWS) auf dem Parkhaus P 20**

**Anlagen:**

1 Satz Planunterlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 28.03.2012 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.04.2012 (BGBl I S. 606) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 10.04.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-2-12-104 (104. ÄPG), folgenden

**105. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**  
**(105. ÄPG)**

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0  
  
**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



**A Verfügender Teil**

**I Genehmigung des Plans**

Der Plan „Errichtung eines Wetterraders (ITWS) auf dem Parkhaus P 20“ wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Plans, sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.III verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**II Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC**

In Ziffer I/J PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

„Tektur zu Plan I-02c Passagierabfertigungsbereich Parkhaus (P 20) mit Wetterradar ITWS vom 28.03.2012, M 1 : 5.000“

**III Änderung in Abschnitt IV. (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 5 (Plan der baulichen Anlagen (Plan I-02)) PFB MUC**

Es wird folgende Ziffer IV.5.15 eingefügt:

- "5.15 Bei der Errichtung und dem Betrieb des im Plan „Tektur zu Plan I-02c Passagierabfertigungsbereich Parkhaus (P 20) mit Wetterradar ITWS vom 28.03.2012, M 1 : 5.000“ planungsrechtlich zugelassenen Wetterraders ist Folgendes zu beachten:
- 5.15.1 Für Wartungs- und Inspektionsarbeiten ist ein sicherer Zugang zu schaffen. Absturzsicherungen sind nötigenfalls zu ergänzen.
  - 5.15.2 Die FMG hat die Expositionsbereiche festzulegen und die auftretenden EM-Felder zu ermitteln. Bei Arbeiten an der Anlage ist die Einhaltung der gemäß GUV-R B 11 „Elektromagnetische Felder“ maximal zulässigen Expositionswerte sicher zu

stellen. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erarbeiten. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.

5.15.3 Es muss gewährleistet werden, dass sich keine unbefugten Personen in Bereichen erhöhter Exposition aufhalten können. Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen.

5.15.4 Die FMG hat dafür zu sorgen, dass die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder Instandsetzung und in bestimmten Zeitabständen durch einen Sachkundigen geprüft wird. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme kann durch eine entsprechende Prüfbescheinigung des Herstellers oder Errichters nachgewiesen werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.“

#### **IV Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 350,- € festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) beabsichtigt, an den Flughäfen München und Frankfurt ein Integrated Terminal Wetter System (ITWS) und ein Low Level Wind Shear Alert System (LLWAS) zu installieren, um durch frühzeitige und punktgenaue Vorhersagen wetterbedingte Verspätungen des Luftverkehrs reduzieren zu können. Damit können u. a. Umweltbelastungen durch Holdings verringert, der Passagierkomfort verbessert sowie die Sicherheit des Flugbetriebs in der Luft und am Boden erhöht werden. Das ITWS dient der Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Bereitstellung von zeitlich und räumlich hoch aufgelösten Analysen und Vorhersagen von Wetterereignissen, insbesondere Gewittern, die mit Starkwinden und Turbulenzen, Windscherungen, Hagel und Blitzschlag den Flugbetrieb gefährden können. Hierzu ist eine genaue Erfassung der Windverhältnisse im Flughafenbereich notwendig, die durch das aus je einem Dual-Polarisations-Doppler-Radar und einem Doppler-LIDAR mit einem Zentralprozessor bestehenden Windfernmesssystem LLWAS ermöglicht werden soll. Zusätzlich ermöglicht dieses Windfernmesssystem automatische Warnungen vor widrigen Windverhältnissen im An- und Abflugbereich der Start- und Landebahnen.

Das vom DWD geplante ITWS / LLWAS besteht aus zwei (Lasertechnik-) Sensoren, d. h. einem Radar mit einer Grundfläche von ca. 3,5 m x 3,5 m und einer Höhe von ca. 6,4 m sowie einem Lidar mit einer Grundfläche von ca. 2,0 m x 2,5 m und einer Höhe von ca. 3,0 m - 3,3 m. Die Aufstellung der beiden Sensoren ist auf dem in Stahlbeton ausgeführten Dach des südlichen Treppenhauskerns des in zentraler Lage im Flughafengelände gelegenen Parkhauses P 20 vorgesehen.

Die Gesamthöhe des Parkhauses P 20 wird mit dem Radar voraussichtlich auf ca. 35,0 m ansteigen, mit dem Lidar auf ca. 32,0 m. Zur baulichen Integration der ITWS / LLWAS-Anlagen ist eine Sichtschutz-Umwehrung aus Lamellen beabsichtigt, welche die Fassade des Parkhauses auf dem Treppenhausdach fortführt. Dieser Sichtschutz wird mit einer Höhenkote von ca. 31,5 m die Radarkuppel (Höhenkote ca. 35,0 m) und erst recht das Lidar (Höhenkote ca. 35,0 m) weitgehend verdecken. Damit würde die für die gegenständliche Baufläche „PP (Parkpalette)“, auf der sich das Parkhaus P 20 befindet, durch den 48. Änderungsplanfeststel-

lungsbeschluss (48. ÄPFB) vom 29.05.1995 i. d. F. des 60. ÄPFB vom 19.10.200 mit dem Plan I-02c, Bauliche Anlagen und Grünordnung planfestgestellte zulässige Gebäudehöhe von 25 m bzw. 30 m überschritten.

## **II Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 28.03.2012 hat die FMG beantragt, die maximal zulässige Gebäudehöhe auf der Baufläche „PP (Parkpalette)“ im südöstlichen Passagierabfertigungsbereich um 5 m zu erhöhen. Die nachgesuchte Erhöhung der Bauhöhe ist dabei auf den für die Realisierung des Wetterradars erforderlichen räumlich untergeordneten und eng begrenzten Teilbereich der Dachfläche des bestehenden Parkhauses P 20 (Dachbereich des südlichen Treppenturms) beschränkt. Weitere Änderungen des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung sind mit dem Antrag nicht verbunden. Neben dem Antragsschreiben und dem zur Feststellung beantragten Plan „Tektur zu Plan I-02c Passagierabfertigungsbereich Parkhaus (P 20) mit Wetterradar ITWS vom 28.03.2012“ hat die FMG folgende Pläne, Erläuterungsberichte mit Anlagen und gutachtliche Stellungnahmen vorgelegt:

- Übersichtslageplan vom 24.01.2012, M A 3 /1:5.000
- Dachaufsicht, Schnitte, Ansicht, Radaranlage Parkhaus P 20, Vorentwurf, Koch & Partner vom 03.08.2011, M 1:100
- Detail Turm 3m, SELEX-SI Gematronik, vom 22.07.2011, M 1:20
- Vorhabensbeschreibung ITWS / LLWAS - Integrated Terminal Wetter System / Low Level Wind Shear Alert System, Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Standortuntersuchung, Flughafen München GmbH (FMG)
- Deutscher Wetterdienst - Flugmeteorologie, Schreiben an die Deutsche Flugsicherungs GmbH vom 03.02.2011
- Bundesnetzagentur - Außenstelle Augsburg, Schreiben an den DWD vom 21.06.2011, Standortbescheinigung für den Standort Radar
- Darstellung des horizontalen und vertikalen Sicherheitsabstandes, DWD, 2 Ansichten
- Landschaftspflegerische Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes, Grünplan GmbH, Freising, vom 01.02.2012

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
- Gemeinde Oberding

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 482,01 m ü. NN (35 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten. Eventuell beim Bau zum Einsatz kommende Kräne seien gesondert zu beantragen.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat sich bis zum Erlass dieser Plangenehmigung nicht geäußert.

Seitens des **Landratsamtes Erding** wurde mitgeteilt, dass das Vorhaben in Bezug auf den bereits vorhandenen Baubestand, städtebaulich betrachtet, keine Auswirkungen zur Folge habe. Mit der landschaftspflegerischen Bewertung der Grünplan GmbH bestehe Einverständnis. Das Vorhaben habe keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** hat zum Vorhaben im Einzelnen genannte arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Hinweise gegeben.

Die **Gemeinde Oberding** hat mitgeteilt, dass der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen erteilt habe.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Eine Einrichtung, die eine frühzeitige und punktgenaue Wettervorhersage zwecks Reduzierung von wetterbedingten Verspätungen des Luftverkehrs bezweckt und folglich auf dem Flugplatzgelände positioniert werden muss, unterfällt als Nebeneinrichtung einer Flugplatzanlage dem Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes.

### **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. Unter den in § 3b UVPG i. V. m. Nr 18 Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen mit der Pflicht zur Durchführung einer UVP sind derartige bauliche Anlagen nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

### **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägigen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

### **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

### **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2012, GVBl S. 20) **sachlich und örtlich zuständig**.



## **II Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Dies hat zur Folge, dass die FMG zur Umsetzung ihres Vorhabens eigenverantwortlich zu prüfen hat, ob sie zusätzlich eine Baugenehmigung nach den Vorschriften der BayBO benötigt.

### **2 Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

Die FMG bzw. der DWD ist für die Radaranlage bereits im Besitz einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (Standortbescheinigungsnummer 69013032 vom 21.06.2011). Mit dieser wurde entsprechend der Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) der vorgesehene Standort bewertet und der einzuhaltende standortbezogene Sicherheitsabstand festgelegt.

## **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben dient insoweit dem Verkehrsflughafen München, als das Wetterradar dazu führen kann, dass wetterbedingte Verspätungen des Luftverkehrs reduziert werden können und damit ein möglichst optimaler Betriebsablauf erreicht werden kann.

## **IV Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## **V Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Städtebauliche und naturschutzfachliche Belange werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Durch die Standortbescheinigung nach der BEMFV und die Maßgaben des Gewerbeaufsichtsamtes wird gewährleistet, dass der erforderliche Mindestabstand, bei dem die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden, nicht unterschritten wird. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden somit Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

## **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung

nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor